

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2020

18.12.2020

Nr. 37

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---------|
| 1. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2020 | (S. 03) |
| 2. Haushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2021 | (S. 04) |
| 3. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2020 | (S. 06) |
| 4. Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2021 | (S. 07) |
| 5. II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2020 | (S. 09) |
| 6. Haushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2021 | (S. 10) |
| 7. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2020 | (S. 12) |
| 8. Haushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2021 | (S. 13) |
| 9. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2020 | (S. 15) |
| 10. Haushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2021 | (S. 16) |
| 11. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2020 | (S. 18) |
| 12. Haushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2021 | (S. 19) |
| 13. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thumbby für das Haushaltsjahr 2020 | (S. 21) |
| 14. Haushaltssatzung der Gemeinde Thumbby für das Haushaltsjahr 2021 | (S. 22) |
| 15. Haushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2021 | (S. 24) |
| 16. I. Nachtragshaushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2020 | (S. 26) |
| 17. Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2021 | (S. 28) |
| 18. Satzung der Gemeinde Barkelsby für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte (ab 01.01.2021) | (S. 30) |
| 19. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Thumbby | (S. 39) |

20. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Winnemark (S. 44)
21. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde
Thumbby (Abwassergebührensatzung) (S. 49)
22. Erteilung der Genehmigung für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Damp für den Bereich "Wirtschaftshof Gut Damp" (S. 58)
23. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp
für den Bereich "Wirtschaftshof Gut Damp" (S. 60)

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	140.200	0	2.749.500	2.889.700
die Ausgaben	140.200	0	2.749.500	2.889.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	160.300	0	669.900	830.200
die Ausgaben	160.300	0	669.900	830.200

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 11.12.2020

Blaas
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.015.700 EUR
in der Ausgabe auf	3.015.700 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	778.500 EUR
in der Ausgabe auf	778.500 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	17,82 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 11.12.2020

Blaas
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	100.800	1.460.700	1.359.900
die Ausgaben	0	100.800	1.460.700	1.359.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	135.800	0	505.900	641.700
die Ausgaben	135.800	0	505.900	641.700

§ 2

unverändert

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2020

Olma
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.632.600 EUR
in der Ausgabe auf	1.632.600 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	487.100 EUR
in der Ausgabe auf	487.100 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	408.200 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,42 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 3.500 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2020

Olma
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Bekanntmachung
II Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	42.800	3.907.500	3.864.700
die Ausgaben	0	42.800	3.907.500	3.864.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	4.383.600	8.093.100	3.709.500
die Ausgaben	0	4.383.600	8.093.100	3.709.500

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.12.2020

Barbara Feyock
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung
Haushaltssatzung

der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.640.600 EUR
in der Ausgabe auf	4.640.600 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4.449.100 EUR
in der Ausgabe auf	4.449.100 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	651.800EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	994.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,60 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.12.2019

Barbara Feyock
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	9.4000	0	1.063.500	1.072.900
die Ausgaben	9.4000	0	1.063.500	1.072.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	238.000	352.300	114.300
die Ausgaben	0	238.000	352.300	114.300

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.12.2020

Starck
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	906.000 EUR
in der Ausgabe auf	906.000 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.016.700 EUR
in der Ausgabe auf	1.016.700 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	226.500 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,08 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 15.12.2020

Starck
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	3.100	858.300	855.200
die Ausgaben	0	3.100	858.300	855.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	35.800	112.100	76.300
die Ausgaben	0	35.800	112.100	76.300

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2020

Peter Thordsen
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung

der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	869.300 EUR
in der Ausgabe auf	869.300 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	294.000 EUR
in der Ausgabe auf	294.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	214.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 16.12.2020

Thordsen
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	397.800	0	4.796.100	5.193.900
die Ausgaben	397.800	0	4.796.100	5.193.900

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	659.900	0	300.700	960.600
die Ausgaben	659.900	0	300.700	960.600

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2020

Rothe-Pöhls
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5.711.400 EUR
in der Ausgabe auf	5.711.400 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	7.134.400 EUR
in der Ausgabe auf	7.134.400 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	5.000.000 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.528.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	16,11 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Eckernförde, den 16.12.2020

Rothe-Pöhls
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	83.300	598.400	515.100
die Ausgaben	0	83.300	598.400	515.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	10.900	0	420.100	431.000
die Ausgaben	10.900	0	420.100	431.000

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 410.000 EUR auf 0 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 11.12.2020

von Barga
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Thumbby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	807.900 EUR
in der Ausgabe auf	807.900 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.040.000 EUR
in der Ausgabe auf	2.040.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	202.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,13 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 11.12.2020

von Barga
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.421.300 EUR
in der Ausgabe auf	1.421.300 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	108.500 EUR
in der Ausgabe auf	108.500 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	300.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,65 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 01.12.2020

Pietrzak
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen
für das Haushaltsjahr 2020**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 09.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	118.800	0	644.000	762.800
die Ausgaben	118.800	0	644.000	762.800

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	34.000	0	5.000	39.000
die Ausgaben	34.000	0	5.000	39.000

§ 2

- unverändert -

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 536.200,00 € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	116.292,86 €
2. Gemeinde Dörphof	187.321,43 €
3. Gemeinde Karby	104.454,76 €
4. Gemeinde Winnemark	128.130,95 €

Eckernförde, 10.12.2020

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

Olma
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 09.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	930.700,00 €
in der Ausgabe auf	930.700,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	211.200,00 €
in der Ausgabe auf	211.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	210.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	284.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	10,51

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 261.000,00 € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	55.971,43 €
2. Gemeinde Dörphof	93.085,71 €
3. Gemeinde Karby	49.785,71 €
4. Gemeinde Winnemark	62.157,14 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500,00 €.

Eckernförde, 10.12.2020

Olma
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Satzung
der Gemeinde Barkelsby
für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die gemeindliche Kindertageseinrichtung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barkelsby vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Biberburg“ der Gemeinde Barkelsby.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine soziale öffentliche Einrichtung der Gemeinde Barkelsby mit eigenständigem alters- und entwicklungspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).
- (3) Die Gemeinde Barkelsby betreibt die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtung.

§ 2 - Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Barkelsby bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die verbindliche unterschriebene Anmeldung erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung. Die Eingabe der Anmelde Daten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die

Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u. a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.
- (5) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (7) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 3 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Kinder aus der Gemeinde Barkelsby werden vorrangig aufgenommen. Vergabekriterien sind u.a.:
 - Wohl des Kindes,
 - Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde,
 - Hauptwohnsitz im Amtsgebiet Schlei-Ostsee,
 - Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
 - Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden,
 - Alter des Kindes,
 - Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten,
 - Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten,
 - Geschwisterkinder,
 - Familienstand,
 - Anmeldedatum.

Die Festlegung der Gewichtung der Vergabekriterien erfolgt im Beirat.

- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen.

Kinder unter 3 Jahren	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Kinder über 3 Jahren	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den einzelnen Gruppen ab.

- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn
 1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
 2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten nach Satz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten entsprechend.“

Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Elternvertretung sowie dem Beirat fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.

Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 3 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.

- (4) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 3 nicht erfasst.

- (5) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse Schlei-Ostsee zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis dem § 10 endet. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 6 - Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 7 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG
- | | |
|--|----------|
| a.) für Kinder <u>bis</u> zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit | |
| von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr | 36,05 € |
| von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr | 180,25 € |
| von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr | 36,05 € |
| von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr | 90,12 € |
| b.) für Kinder <u>ab</u> dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit | |
| von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr | 28,30 € |
| von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr | 141,50 € |
| von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr | 28,30 € |
| von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr | 70,75 € |
- (2) Anstelle der Gebühr nach Abs. 1 a.) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach Abs. 1 b.).
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.
- (4) Notwendige Wickelutensilien sind nicht in der Gebühr enthalten und von den Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.

§ 8 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 9 - Mittagessen / Ausflüge

- (1) Für die Kinder in der Kindertageseinrichtung wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Eltern/Personensorgeberechtigten vom Personal in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen, nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB II-Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.
- (3) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 10 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung

- (1) Die Abmeldung hat min. 3 Monate im Voraus zum Ende eines Monats durch die Eltern/Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Die Abmeldung ist an die Kindertageseinrichtung Biberburg zu richten. Diese Regelung findet auch Anwendung bei Ummeldungen im Falle eine Reduzierung der Betreuungszeit. Eine Abmeldung in den letzten 3 Betreuungsmonaten eines Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen sind hiervon Ummeldungen der Betreuungszeiten. Über Härtefälle entscheidet auf Antrag der Eltern der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (2) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in.
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder dreimonatiger Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (4) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 3 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.

- (5) Die Gemeinde informiert den Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 3 - 4 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (6) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Gemeinde nicht gekündigt werden.

§ 11 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

§ 12 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 13 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 14 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 15 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten, der die Einrichtung nutzenden Kinder, bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Gemeinde lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf

der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.

- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 16 - Beirat

- (1) Die Gemeinde richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein.

Er besteht aus sechs (paritätisch) Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.

- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

- (4) Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde können, sofern sie/er nicht Mitglied des Beirates ist, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

- (5) Der Beirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 17 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LD SG) i. V .m. Art. 6 Nr. 1 a, b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Einwohnermeldeämter
- KiTa Portal Schleswig-Holstein

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.08.2016 und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barkelsby, den 14.12.2020
Gemeinde Barkelsby

Fritz-Wilhelm Blass
Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Thumby

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Art. I Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514) sowie des § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs.8 und § 18 Abs. 2-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Thumby erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Der Steuermaßstab errechnet sich aus dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart. (Rechenweg: Lagewert (Abs.2 bzw. 3) X Wohnfläche (Abs.4) X Baujahresfaktor (Abs.5) X Gebädefaktor (Abs.6).
- (2) Der Lagewert der Zweitwohnung wird anhand des Bodenrichtwerts ermittelt. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Es gilt jeweils der im Zeitpunkt der Festsetzung der Steuer (§ 6 Abs. 3) aktuelle Bodenrichtwert.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für die Zweitwohnung nicht zu ermitteln, ist dieser anhand der örtlichen Lageverhältnisse aufgrund vorhandener Bodenrichtwertzonen innerhalb der Gemeinde zu schätzen.
- (4) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WoFIV werden Räume jeglicher Art, die baurechtswidrig zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung neuen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zulegen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.
- (6) Der Wertfaktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppel- häuser	0,9
Eigentums- / Miet- wohnungen in Mehr- familienhäusern mit mind. 3 Wohnungen	0,8

- (7) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1 bis 6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 276 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 89 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	275 bis 265 Verfügbarkeitstage (= 90 bis 100 Vermietungstage)	75 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 265 Verfügbarkeitstage (= über 100 Vermietungstage)	72 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 % des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Gemeinde aufgefordert werden. Die mitwirkungspflichtigen Personen haben die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Der Steuerpflichtige nach § 3 Abs. 1 hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.

- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne, nachzuweisen. Die Gemeinde kann weitere geeignete Nachweise zur Prüfung der Steuerpflicht fordern.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
 - der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs.1 Satz 1 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
 - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt oder
 - d. als andere Person oder Firma im Sinne von § 8 Abs. 4, insbesondere als Vermieter oder Verpächter sowie Vermittlungsagentur, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten nicht oder nicht vollständig mitteilt.Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Thumbby vom 14.07.2009 einschließlich der 1 Nachtragssatzung vom 11.12.2015.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 11.12.2020
Gemeinde Thumbby

gez.
Ulrike von Barga
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Winnemark

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Art.I Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514) sowie des § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs.8 und § 18 Abs. 2-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Winnemark erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Der Steuermaßstab errechnet sich aus dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit Baujahresfaktor multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Rechenweg: Bemessungsgrundlage = Lagewert (Abs.2 bzw. 3) X Wohnfläche (Abs.4) X Baujahresfaktor (Abs.5) X Gebäudefaktor (Abs.6)).
- (2) Der Lagewert der Zweitwohnung wird anhand des Bodenrichtwerts ermittelt. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Es gilt jeweils der im Zeitpunkt der Festsetzung der Steuer (§ 6 Abs. 3) aktuelle Bodenrichtwert.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für die Zweitwohnung nicht zu ermitteln, ist dieser anhand der örtlichen Lageverhältnisse aufgrund vorhandener Bodenrichtwertzonen innerhalb der Gemeinde zu schätzen.
- (4) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WoFIV werden Räume jeglicher Art, die baurechtswidrig zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung neuen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zulegen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.
- (6) Der Wertfaktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppel- häuser	0,9
Eigentums- / Miet- wohnungen in Mehr- familienhäusern mit mind. 3 Wohnungen	0,8

- (7) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1 bis 6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 276 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 89 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	275 bis 265 Verfügbarkeitstage (= 90 bis 100 Vermietungstage)	75 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 265 Verfügbarkeitstage (= über 100 Vermietungstage)	72 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 8 % des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Gemeinde aufgefordert werden. Die mitwirkungspflichtigen Personen haben die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Der Steuerpflichtige nach § 3 Abs. 1 hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.

- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne, nachzuweisen. Die Gemeinde kann weitere geeignete Nachweise zur Prüfung der Steuerpflicht fordern.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
 - der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs.1 Satz 1 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
 - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.
 - d. als andere Person oder Firma im Sinne von § 8 Abs. 4, insbesondere als Vermieter oder Verpächter sowie Vermittlungsagentur, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten nicht oder verspätet mitteilt.Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Winnemark vom 14.09.2009 einschließlich der 1 Nachtragssatzung vom 16.12.2015.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 09.12.2020
Gemeinde Winnemark

gez.
Wilhelm Fülling
Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Thumbby über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund

- des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 6 Abs.1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)
- und der § 20 der Satzung der Gemeinde Thumbby über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 30.07.1999

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen.....	3
§ 2 Allgemeines zur Gebührenerhebung	
II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3
§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung	3
§ 4 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung	3
III. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 5 Grundsätze der Gebührenerhebung	5
§ 6 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 7 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung.....	6
IV. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ...	6
§ 8 Erhebungszeitraum.....	6
§ 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	6
§ 10 Gebührenpflichtige.....	7
§ 11 Vorauszahlungen.....	7
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit	7
§ 13 Gebührensätze	7
V. Schlussbestimmungen	8
§ 14 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	8
§ 15 Datenverarbeitung	8
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	9

I. Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 30.07.1999 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

Sämtliche Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung gelten auch für diese Satzung, sofern abweichendes nicht geregelt ist.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Abwasser oder Wasser im Sinne des § 5 AS in die Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in diese hineingelangt.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nach den folgenden Vorschriften Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 4 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

1. Die Grundgebühr wird je vorhandener selbständiger Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück erhoben.
2. Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
3. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungs- sowie Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Abwassermesseinrichtung.
4. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch als Bemessungsgrundlage, wenn das Wasser ungenutzt verloren gegangen ist (z.B. durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler). Ergibt eine Wasserzählerprüfung, dass die nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden oder der Wasserzähler stehen geblieben ist, schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO).
5. Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchstaben b) bis d) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, betreiben und unterhalten muss. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des MessEG sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, d. h. sie müssen geeicht, frostsicher und von einem Fachbetrieb eingebaut und verplombt sein. Außerdem müssen sie so eingebaut sein, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich sind. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen jederzeit prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit vorzubehandelndes Abwasser nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag. In besonderen Fällen kann die Gemeinde den Einbau von Abwassermesseinrichtungen (induktive Durchflussmesser) verlangen oder auf Antrag genehmigen. Art und Größe der Messeinrichtung bestimmt die Gemeinde; die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
6. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 5 entsprechend. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde den Einbau unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Grundstück, des Einbautages und des Zählerstandes anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall des Zählerwechsels. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Vom Abzug ausgeschlossen sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
7. Abs. 6 gilt auch für nachgewiesene Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der Nachweis eines Wasserrohrbruches hat durch prüfbare Rechnungen über die Reparatur und das Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Abs. 9 Satz 3 bleibt unberührt.

8. Ein Abzug von Wassermengen gem. Abs.6 erfolgt nicht,
 - a) wenn kein Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt oder
 - b) die Zählerdaten der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden oder
 - c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist oder
 - d) die Verplombung oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist.
9. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird auch bei Wohngebäuden ohne geeichten Wasserzähler mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

III. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 5 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 6 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

1. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (z.B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) in Quadratmetern (m²), von der Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) und / oder indirekt (z.B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Die Berechnungseinheit ist 1 m², ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.
2. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und / oder befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen des Grundstückes sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.
3. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, kann die Gemeinde die für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen.
4. Für Flächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln

der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.

5. Für Niederschlagswasser, das der häuslichen Nutzung zugeführt und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, gilt § 4.
6. Bei Nutzung von Regenwassertonnen bzw. Regenwasserauffangbehältern mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

Bei Einleiten von unbelastetem Fremdwasser oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Wassermengen pro cbm entsprechend § 4 zu ermitteln.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

§ 8 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Abwasserwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung bzw. das Hineingelangen. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Kalenderjahres entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen (§ 10) endet mit dem Tag des Eintritts der Rechtsänderung. Die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers beginnt mit dem Tag, der der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige einer Rechtsänderung sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, mindert oder erhöht sich diese vom Beginn des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde entgegen § 14 AS Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, wird eine Minderung erst ab dem Monatsbeginn berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
4. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde mitgeteilt wird.

5. Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 10 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 11 Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt, dass sich Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr wesentlich geändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.
4. Sofern sich aufgrund von Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13 Gebührensätze

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

a) Grundgebühr	
je selbständige Wohnung	100,00 €/Jahr
b) Zusatzgebühr	1,57 €/m ³

2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der

Niederschlagswasserbeseitigung	0,30 €/m ²
Fremdwasserbeseitigung	0,79 €/m ³

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind. Sind auf den Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten auch von anderen Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die nach dieser Satzung zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 14 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt oder die Ermittlungen der Gemeinde nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 11.12.2020
Gemeinde Thumbby

gez.
Ulrike von Barga
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

über die Erteilung der Genehmigung für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich "Wirtschaftshof Gut Damp"

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp in der Sitzung am 09.09.2020 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Wirtschaftshof Gut Damp" mit Erlass vom 10.12.2020 unter dem Az.: IV 525 - 512.111 - 58.040 (16. Ä.) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- im Norden durch die Straße 'Gut Damp',
- im Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und
- im Süden durch das Herrenhaus des Gutes Damp.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 1,67 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Die Genehmigungserteilung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

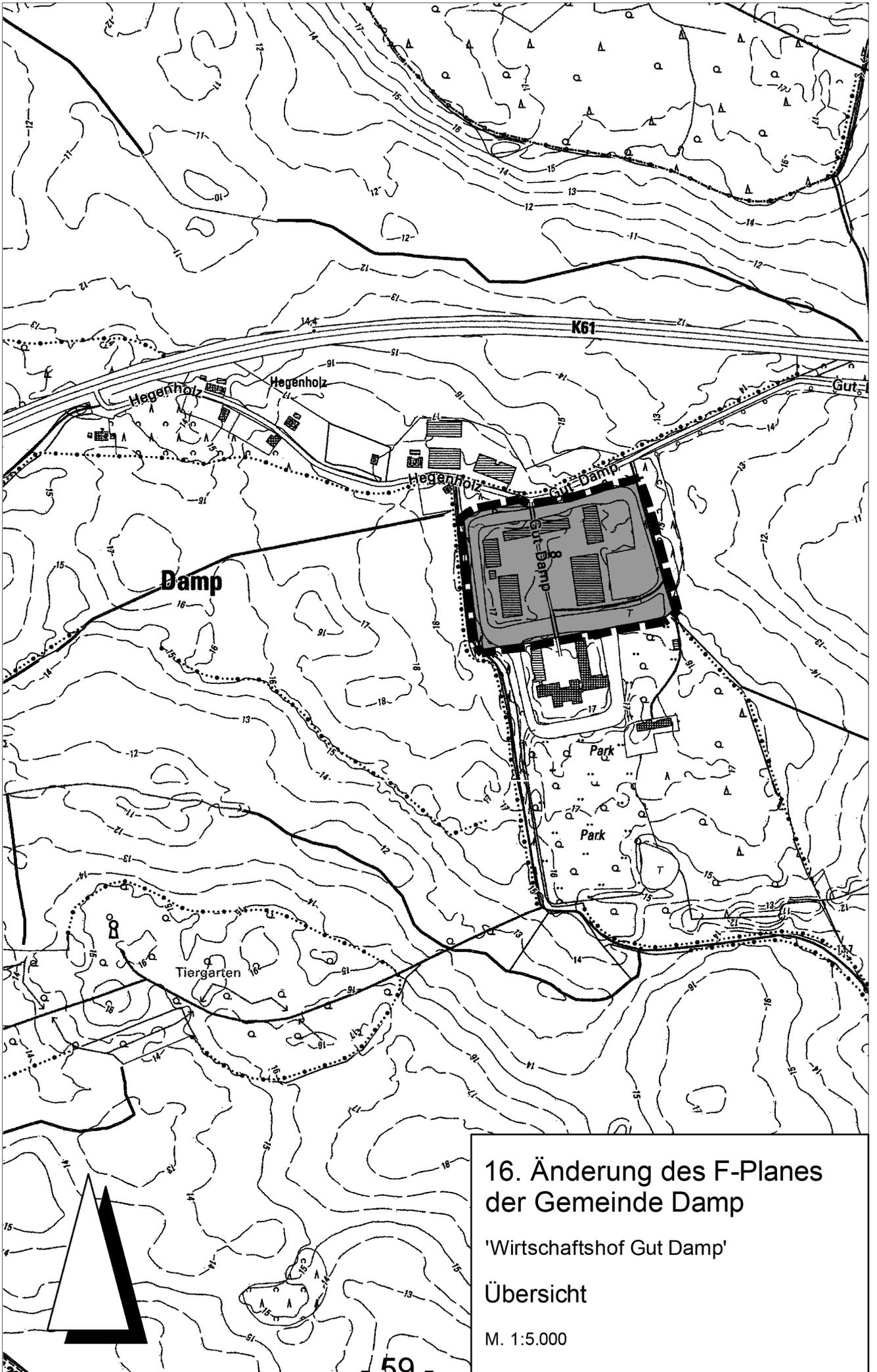
Ist die Satzung über die Flächennutzungsplanänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 15.12.2020

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Annika Levien



16. Änderung des F-Planes
der Gemeinde Damp

'Wirtschaftshof Gut Damp'

Übersicht

M. 1:5.000

B e k a n n t m a c h u n g

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp für den Bereich "Wirtschaftshof Gut Damp"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat in ihrer Sitzung am 16.11.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 für den Bereich "Wirtschaftshof Gut Damp", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- im Norden durch die Straße 'Gut Damp',
- im Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und
- im Süden durch das Herrenhaus des Gutes Damp.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 1,67 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 19.12.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung, den Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 15.12.2020

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Annika Levien

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde
Damp
für den Bereich "Wirtschaftshof Gut Damp"**

